

Allgemeine Vollzeitpflege ohne Zusatzleistung		mit Zusatzleistung		Sozialpädagogische Vollzeitpflege	Sonderpädagogische Vollzeitpflege	Befristete Vollzeitpflege
CHARAKTERISTIK DER PFLEGEFORM						
Der erzieherische Bedarf erstreckt sich auf die Versorgung und Erziehung von Kindern/ Jugendlichen, die in ihrer Entwicklung kaum beeinträchtigt sind. Geeignet ist diese Pflegeform, wenn ein Kind /Jugendlicher wegen des mutmaßlich dauerhaften Ausfalls der Eltern nicht mehr in die Herkunftsfamilie integriert werden kann. Die Einrichtung einer Allgemeinen Vollzeitpflege erfolgt, wenn ein Kind – aus welchen Gründen auch immer – in einer Pflegefamilie seinen Lebensmittelpunkt gefunden hat und eine Herausnahme aus der Pflegefamilie das Wohl des Kindes gefährden würde.	Der erzieherische Bedarf besteht aus der Versorgung und Erziehung von wenig beeinträchtigten Kindern und Jugendlichen. Die zu leistende Erziehungsaufgabe sollte in einem die Dynamik einer „Normalfamilie“ nicht sprengen-den Settings möglich sein. Der erzieherische Bedarf kann auch in der Betreuung von mehreren Geschwisterkindern mit geringen Entwicklungsverzögerungen liegen.		Der erzieherische Bedarf resultiert aus Entwicklungsbeeinträchtigungen des Kindes/Jugendlichen, die mit laienpädagogischen Mitteln nicht „angegangen“ werden können oder die eine „Normalfamilie“ überfordern. Die Pflegepersonen müssen die Bereitschaft und Befähigung aufweisen, besonders beanspruchende Belastungen und die damit verbundenen Verpflichtungen gegenüber den jeweiligen Kooperationspartnern zu tragen	Der erzieherische Bedarf basiert auf - negative Lebensbedingungen des Kindes/ Jugendlichen, die zu einer grundlegenden Persönlichkeitsstörung geführt haben; - schwere Behinderung oder Erkrankung. Da diese Voraussetzungen Beeinträchtigungen des Kindes/ Jugendlichen nach sich ziehen, die auch nicht mit besonderer sozialpädagogischer Zuwendung vollends beherrschbar sind, müssen sie von den Pflegepersonen und ihren Familien langfristig ohne Aussicht auf Behebung „ertragen“ werden. Dies stellt hohe Alltagsbelastungen für die Pflegepersonen dar. Diese Pflegeform ist daher einzurichten für Kinder/Jugendliche, die einer besonders intensiven und zeitaufwendigen pflegerischen und/oder psychologischen Betreuung zumeist auf Dauer bedürfen.	Ziel dieser Vollzeitpflegeform ist die Rückkehr des Kindes/Jugendlichen zu seiner Familie. Der Zeitraum ist abhängig vom Alter des Kindes. Voraussetzung für die Rückführung ist die Erlangung oder Wiederherstellung der erzieherischen Kompetenz der Eltern, bzw. die Beseitigung der Faktoren in der Herkunftsfamilie, die zu der Überforderung geführt haben. Dieser Prozess erfordert: > klare Perspektivenformulierung und Festlegung des Zeitrahmens > enge enmaschige Zusammenarbeit zwischen ASD, Jugendamt, Eltern und Pflegeeltern > Zusätzliche Hilfen und Leistungen für die Eltern zur Herstellung ihrer Erziehungsfähigkeit > intensive Elternarbeit. Als Faustregel gilt, dass die Befristung umso kürzer sein muss, je jünger ein Kind ist.	Voraussetzung für diese Pflegeform ist die fachliche Einschätzung einer tragfähigen Eltern-Kind-Beziehung und einer Bindungsfähigkeit. Diese Bewertungen werden im wesentlichen basieren auf Beobachtungen aus Umgangskontakten und ggf. Eindrücken aus einer vorausgegangenen Inobhutnahme. Einschätzungen können zudem ggf. gestützt werden durch Gutachten von Gh, EB oder niedergelassenen Kinder- und Jugendpsychologen.
finanzielle Leistungen						
		plus 1-fachen Satz des Betrags für den Erziehungsaufwand		plus 2 – fachen Satz des Betrags für den Erziehungsaufwand	plus 3- fachen Satz des Betrags für den Erziehungsaufwand	plus 3 fachen Satz des Betrags für den Erziehungsaufwand
Der Betrag für die besondere Erziehungsleistung wird zum gleichen Zeitpunkt und im gleichen Umfang wie die Kosten der Erziehung (=Betrag für den Erziehungsaufwand) der Vollzeitpflege angepasst. Keine Rückstufung und kein Statuswechsel bei guter und erfolgreicher Erziehungsleistung, Höherstufung mit Begründung jederzeit möglich						